

► Rangwahrung

Anwendbarkeit von § 850c Abs. 6 ZPO auch bei Lohnabtretung?

| Ein Leser fragt, ob die Möglichkeit besteht, unter Bezugnahme auf eine bereits vor Jahren vorgelegte Lohnabtretung einen gerichtlichen Klarstellungsbeschluss wegen Nichtberücksichtigung des Ehegatten nach § 850c Abs. 6 ZPO zu erhalten, um den Rang zu wahren. |

Antwort: Ja. § 850c Abs. 6 ZPO ist auch bei einer Lohnabtretung analog anwendbar (BGH VE 09, 187). Diese Vorschrift soll es dem Gläubiger ermöglichen, die Pfändbarkeit des Einkommens des Schuldners zu erweitern, wenn ein Unterhaltsberechtigter über eigene Einkünfte verfügt.

MERKE | Eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts über Anträge nach § 850c Abs. 6 ZPO kommt aber im Fall der Abtretung – mangels Vorliegens eines Vollstreckungsverfahrens – nicht in Betracht. Zuständig für eine Entscheidung ist vielmehr das Prozessgericht (BGH, a. a. O.).

► Kostenvorschuss

PfÜB: Gericht ist kein Auftraggeber – Vorschuss ist zu leisten

| Oft fordern Gerichtsvollzieher Kostenvorschüsse an, um die vom Vollstreckungsgericht erlassenen und ihnen zur Zustellung nach § 840 ZPO übergebenen PfÜB zuzustellen. Ein Leser fragt: Müssen Gerichtsvollzieher hierbei nicht § 4 Abs. 1 S. 3 GvKostG beachten und vom Vorschuss Abstand nehmen? |

Antwort: Nein! In § 4 Abs. 1 GvKostG heißt es:

(1) Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines Vorschusses verpflichtet, der die voraussichtlich entstehenden Kosten deckt. Die Durchführung des Auftrags kann von der Zahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Die **Sätze 1 und 2 gelten nicht**, wenn der **Auftrag vom Gericht erteilt** wird oder dem Auftraggeber Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist.

Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Im amtlichen Formular nach § 2 Nr. 1, 2 ZVFV heißt es nämlich ausdrücklich:

■ Seite 1

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf

Pfändung und Überweisung zu erlassen.

Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln

(mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Das Vollstreckungsgericht erteilt somit nicht den Auftrag zur Zustellung, sondern vermittelt diesen nur im Auftrag des Gläubigers (§ 193 S. 2, 3 ZPO). Daher muss dieser auf Anforderung des Gerichtsvollziehers den Vorschuss leisten.



ARCHIV
Ausgabe 11 | 2009
Seite 187

Prozessgericht
zuständig

Amtliches Formular
beachten

Vollstreckungs-
gericht vermittelt
nur